

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach))**

Vom 13. Februar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), geändert durch Satzung vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 wird das Wort „Nachprüfungstermin“ durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik“ “ wird geändert wie folgt:
 - a) Die Module phys-107, phys-303, phys-305, phys-403, phys-503 und phys-505 erhalten folgende Fassung:

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
							Sem.	Jahr
phys-107	Informatik für Physiker (Programmierung)	V/U	6/2 ü. 2 Sem	WP (2)	keine	K (1) u. M Note: 80% K(1), 20% M	10 ü. 2 Sem	
phys-303	Elektronik-Grundpraktikum	P	4	P	phys-203	3M	5	
phys-305	Wissenschaftliche Programmierung	V/U	2	P	keine	PProg	2	
phys-403	Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 1	P/S	6/1	P	phys-101/203	3M	9	
phys-503	Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 2	P/S	6/1	P	phys-101/203	3M	9	
phys-505	Wahlbereich: Elektronik Aufbau	V/P	2/4 ü. 2 Sem	WP (3)	phys-203 phys-303	3M	7 über 2 Sem	

- b) In den Anmerkungen wird die Angabe „(4) Note: 1/3 Testate, 2/3 mündliche Prüfungen“ gestrichen.
- c) In den Erläuterungen wird unter „PL: Prüfungsleistung“ die Abkürzung „Tta: Testate“ gestrichen und folgende Abkürzung hinzugefügt: „PProg: prakt. Abschlussprüfung mit Programmieraufgaben“.

3. Folgende neue Anlage wird angefügt:

„Exportmodule der Sektion Physik:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/W P	Voraussetzung	PL	LP
B.Sc. Chemie/ B.Sc. Wirtschaftschemie / B.Sc. Biologie / B. Sc. Geowissenschaften	Phys-NF1	Physik für Naturwissenschaftler	V+P	4+4	P	keine	M	10 ü. 2 Sem.
B.Sc. Biochemie und Molekularbiologie / B.Sc./B.A. Biologie+Chemie	Phys-NF2	Physik für Biochemiker (sowie 2-Fächer Bachelor mit Kombination Biologie+Chemie)	V	4	P	keine	K	5
B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik/Wirtschaftsingenieur E.u.I.	M.7.1	Physik für Ingenieure I	V+Ü	2+1	P	keine	K o. M.	4
B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik/Wirtschaftsingenieur E.u.I.	M.7.2	Physik für Ingenieure II	V+Ü	2+1	P	keine	K o. M.	4
B.Sc. Agrarwiss./B. Sc. Ökotrophologie	Modul 2	Physik	V+Ü	4+1	P	keine	K	6
B.Sc. Mathematik	phys-NF3	Physik IV für Mathematiker	V	4	P	keine	K o. M.	5

“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009

Prof. Dr. Lutz Kipp
Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel